

FH-Mitteilungen

26. Oktober 2011

Nr. 81 / 2011



Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Aachen

vom 26. Oktober 2011

Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Aachen vom 26. Oktober 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 4, Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und des § 4 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 163) hat die Fachhochschule Aachen folgende Ordnung zur Änderung der Grundordnung vom 22. Januar 2008 (FH-Mitteilung Nr. 3/2008) erlassen:

Teil I | Änderungen

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 eingefügt:

„§ 7a Qualitätsverbesserungskommission“

2. Es wird ein neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a

Qualitätsverbesserungskommission

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet die Hochschule gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrheinwestfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben nach dem Studiumsqualitätsgesetz wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- vier stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der Prorektor oder die Prorektorin für Lehre, Studium und Weiterbildung mit beratender Stimme sowie
- ein vom Kanzler oder von der Kanzlerin bestimmtes fachlich beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Senatsmitglieder. Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 Absatz 3 GO entsprechend; sie endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Senats.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Auf Fachbereichsebene werden dezentrale Qualitätsverbesserungskommissionen gemäß § 4 Absatz 3 Studiumsqualitätsgesetz gebildet. Das Nähere zur Zusammensetzung, Wahl, Vorsitz und Amtszeit regeln die Fachbereiche in ihren Fachbereichsordnungen.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. Oktober 2011.

Aachen, den 26. Oktober 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann